

Strassen-Polizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 30. März 1895.

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Gassen und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigentum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Gassen und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Block- und Ziehwagen, Schlitzen, Kutschen, Räderkarren, sogenannte schattlich- und andere Arten von Karren, mögen sie von Menschen, Zugthieren oder Hunden befördert werden. Für Omnibus, Trambahnen und Pferde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den besonderen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfanges oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschneidet; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschlitzen muß, falls dieselben mit einer Dorsfel versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigenthümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, aufgegeben werden. Ebendieselben sind auch Veränderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt und deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen erteilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämtliches auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laterne, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen dem entgegenkommenden oder vordringenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden.

Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streiflichter. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an denselben zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenkoppelns. Das Zusammenkoppeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlichs nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und blinde Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benützt werden. Alle Hunde, welche zum Ziehen benützt werden, und andere Zugthiere, welche blinde sind, müssen mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Stridwerk sind unzulässig. Zwei- und mehrrädriges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zugvieh darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streiflichter u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Befreiung eines größeren als des obigen Gewichtes mindestens 24 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugniß, den Verkehr mit Karren auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfanges und Gewichtes zu untersagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältnis der Ladung zum Gespann. Die Belastung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angeanstrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Blechen und ähnlichen Gegenständen. Bleche, Ketten, Metallhaken und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein hartes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 11. Vorstehendes Regulativ tritt in dem Vorort Develgönne am 1. April 1915, im übrigen Stadtgebiet mit seiner Verlängerung in Kraft, und wird mit dem gleichen Tage das Regulativ, betr. die Erhebung einer 1/2 % Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiet der Stadt Altona vom 28. October 1885 aufgehoben.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona. (Gültig seit dem 1. Januar 1885.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirth zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einzelne Tanzlustbarkeiten (Maskeraden, kostümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Genuß für Mitglieder dienen.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzveranstaltungen (Maskeraden, kostümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Genuß für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Withe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisich für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzveranstaltungen etc. zu wohltätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.)

Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines jeden, ruffähigen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht.

Table with 2 columns: Description of chimney cleaning tasks and corresponding fees in M. and Pfennigs.

Keller und Dachhöfe werden nur in dem Maße als Stockwerke gerechnet, wenn sich dieselben mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benützt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffähigen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 Pf. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 Pf. erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietlern ein Anderes festgesetzt ist.

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende Rehrbezirke eingetheilt:

- 1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Solf, Langest. 61
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. W. Barmeyer, Bei der Friedensstraße 2
3. " 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger R. A. S. Grund, Adolphst. 63
4. " 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. Otto, gr. Bergst. 136a
6. " 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Vororte Develgönne und Ohlmsbüchel, Schornsteinfeger G. v. Hein, große Brunnenst. 15
7. " 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. D. Gehardt, Preussert. 18, z. 1. Mai: Preussert. 12
8. " 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. A. Hühn, Eimsbüttelstraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

6.50
3.30
-60
20.-
1.-
finden,
dener,
es eine
ter 11.
r nach
richten-
Für
antent-
bühen
ffentlich
ebäude
n Im-
thums-
t Fälle
mcher
stigen
sowie
u.
hums-
findet.
hungs-
reicher
t, als
gangs-
eßtere
t dem
ebende
güter-
g der
falle
soweit
zum
Berth
n zur
agen,
rt-ag-
gener
teren.
uling
nach
s der
uden
stande
dem
ngen,
tural-
r Er-
des
sein
und
gener
ndes-
An-
falls
euer-
nden
rhen
inzu-
nach
Be-
rten
von
irks-